

gen in einer Reihe von Feldern: zivile, gesellschaftliche, strafrechtliche und politische.⁴⁴

Shapland et al.⁴⁵ betonen eher, wie *Restorative Justice* handlungsrelevant wird und auf welchen Anwendungsgebieten diese Theorie Lösungsansätze verspricht. Diese sind so allgemein formuliert, dass sowohl zwischenmenschliche Konflikte auf der Mikroebene, Probleme zwischen einzelnen Personen und Personengruppen mit Körperschaften oder Unternehmen als auch übergreifende Konflikte auf Makroebene angesprochen sind.

Damit könnte *Restorative Justice* bspw. für die Aufarbeitung der massenhaften Missbrauchsfälle in staatlichen Heimen und kirchlichen Einrichtungen in Frage kommen⁴⁶, aber auch für kommunale Konflikte⁴⁷ oder diverse Ausschreitungen in Verbindung mit Corona.

Werfen wir in diesem Zusammenhang einen Blick auf traditionelle Umgänge mit vielfältigen Konflikten oder Problemen in indigenen Kulturen, dann finden wir sowohl im nordamerikanischen als auch im pazifischen Raum viele Verfahrensweisen, die mit der Restorative-Justice-Theorie gut beschrieben und erklärt werden können.⁴⁸

4. Die Situation in Deutschland: Quasi-Monopolstellung des Täter-Opfer-Ausgleichs

In Deutschland findet der TOA zum größten Teil im Vorverfahren statt (85%) und wird weit überwiegend (80%) von Amts- oder Staatsanwaltschaft beauftragt.⁴⁹ Für Hartmann⁵⁰ steht der TOA mit meistens 3-4 Beteiligten für *Restorative Justice*, weil Conferencing- und Circle-Verfahren kaum angeboten werden, obwohl diese im Sinne der Nachhaltigkeit und der Kreativität bessere Ergebnisse bringen können.⁵¹ Eine wichtige Rolle spielen hierfür das Relationale, die Beziehungen, Positionierung und Dy-

44 Shapland et al. 2011, 4.

45 Dies.

46 Vgl. Llewellyn 2020.

47 Vgl. Besemer & Sippel 2014.

48 z.B. Pranis 2005; Pranis et al. 2003; Walker 2010; Tauri 2005 sowie von Dewitz in diesem Buch.

49 Vgl. Hartmann et al. 2021, 29.

50 Hartmann 2010.

51 Vgl. Hagemann 2014.

namik⁵², letztlich informelle Kontrolle.⁵³ Der in dieser Hinsicht verkürzte TOA findet am häufigsten in Fällen von Körperverletzung Anwendung (50%⁵⁴). Es wird vielfach beklagt, dass der TOA vorwiegend bei leichter bis mittelschwerer Kriminalität zur Anwendung kommt, obgleich internationale Forschung die Nutzung gerade auch nach schweren Straftaten nahelegt.⁵⁵ Die erlittenen Schäden der am TOA beteiligten Opfer sind materiell, psychisch und körperlich.⁵⁶ Gelingt die Kontaktaufnahme, liegt die Bereitschaft zur Teilnahme am TOA von Geschädigten bei knapp 70%, von Beschuldigten bei knapp 80%.⁵⁷ In etwa 40% der Fälle kommt es zu einem Ausgleichsgespräch zwischen den Betroffenen im Beisein einer Mediatorin/eines Mediators. In gut 30% der Fälle findet eine indirekte Vermittlung ohne Begegnung der Betroffenen statt.⁵⁸ Es zeigt sich, dass die meisten Fälle im Rahmen des TOAs einvernehmlich und abschließend geregelt werden können (84%).⁵⁹ Oftmals werden dazu im direkten oder indirekten Austausch Vereinbarungen getroffen. Der am häufigsten darin festgehaltenen Aspekt ist die Entschuldigung in etwa 60% der Fälle, gefolgt von Verhaltensvereinbarungen mit etwa 30%. Etwas weniger häufig wird Schadenersatz vereinbart (25-30%) und deutlich seltener Schmerzensgeld (10%).⁶⁰ Am häufigsten werden also Formen der immateriellen Wiedergutmachung geregelt. Anders als bei reiner Schadenswiedergutmachung gelingt es in der Praxis des TOAs, verschiedene Arten von Schäden und Verletzungen sowie damit korrespondierende Formen der Wiedergutmachung zu berücksichtigen. Allerdings bleibt der TOA sowohl zeitlich als auch im Hinblick auf die zugrundeliegenden Delikte begrenzt. Bislang entscheiden überwiegend Amts- und Staatsanwält:innen über die Eignung von Fällen, nicht die Betroffenen selbst, wie es nach dem Ownership-Prinzip sinnvoll wäre.⁶¹ Amts- und Staatsanwaltschaften stehen unter Druck, Vorverfahren zeitlich nicht zu lang auszudehnen, sondern Entscheidungen über Einstellungen und Anklageerhebungen zu treffen. Für diese Entschei-

52 Vgl. *Nathanson* 1997.

53 Vgl. *Braithwaite* 1989; *Hirschi* 1969.

54 Vgl. *Hartmann et al.* 2021, 44.

55 Vgl. *Hansen & Umbreit* 2018; *Sherman & Strang* 2007; *Trenczek & Hartmann* 2018.

56 Vgl. *Hartmann et al.* 2021, 36f.

57 Vgl. ebd., 53

58 Vgl. ebd., 57f.

59 Vgl. ebd., 62

60 Vgl. ebd., 64.

61 Vgl. *Buntinx* 2015.